

Satzung

Sequoia Helping Hands Deutschland e.V.

Neufassung der Gründungsfassung vom 30. November 2008

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Sequoia Helping Hands Deutschland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Lübeck.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Lebensbedingungen und der schulischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsländern, damit sie einen produktiven Beitrag zu ihrer Gemeinschaft leisten können.

Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass in Zusammenarbeit mit örtlichen sozialen Einrichtungen Gemeinschaften bei Kindererziehung, Schulbildung und Ausbildung von Jugendlichen unterstützt werden, benachteiligten Kindern der Zugang zu akademischer Bildung ermöglicht wird, und sie mit Lebensmitteln, Kleidung, Unterkunft, Zugang zu sozialen Einrichtungen und anderen wesentlichen Mitteln ausgestattet werden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Unterstützung von HIV/AIDS-Waisen.

Dieses Ziel soll in Kenia, einem Land Afrikas, erreicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per eMail oder Fax) zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorjahres
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen

einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienenen. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

Bei den Wahlen ist offen abzustimmen, auf Antrag eines Mitglieds muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie bei Einladung in der Tagesordnung aufgeführt sind.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird von der / dem Vorsitzenden und dem / der Protokollführer/in unterschrieben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer/einem ersten Vorsitzenden und einer/einem zweiten Vorsitzenden sowie einem/einer Kassenwart/in.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer/innen wählen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ihre Nachfolger/innen gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Vorstandsbeschlüsse müssen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasst werden.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften bis 1.000,00 € ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr zu wählen, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Der/die Kassenprüfer/in bleibt solange im Amt bis sein/e Nachfolger/in gewählt wird.

Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelvergabe zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/in hat in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.